

Merkblatt

Private Schwimmbäder – Bewilligungspflicht, Wasserbezug und Abwasserentsorgung

Worum geht es?	Wenn Schwimmbadabwasser, Reinigungsabwasser, Desinfektionsmittel, Entkeimungsmittel oder andere Schwimmbadchemikalien in ein Gewässer gelangen, kann dies zu einer Gewässerverschmutzung mit z. T. erheblichen Folgen für den Fischbestand und andere Wasserlebewesen führen. Deshalb sind alle Abwässer aus einer Bassinentleerung, der Filterrückspülung, der Reinigung, etc. in die Kanalisation abzuleiten.
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996
Bewilligungspflicht	Sobald ein Schwimmbad resp. Bassin fest installiert (allenfalls mit einem Fundament) und für die Wintermonate nicht demontiert wird, ist es bewilligungspflichtig. Bei der Baupolizeibehörde der Gemeinde muss eine Baubewilligung eingeholt werden.
Meldepflichtig	Wenn ein Bassin während den Wintermonaten demontiert wird, aber <ul style="list-style-type: none"> – Total Fassungsvermögen Bassin mehr als 10 m³ – über eine Sandfilteranlage gereinigt wird – Chemikalien zur Aufbereitung des Badewassers benützt werden ist dies bei der Gemeindeverwaltung meldepflichtig . Achtung beachte speziell Punkt „Anforderungen an die Entleerung“

Abwasserbeseitigung	<p>Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in die Schmutzwasserkanalisation (ARA) abgeleitet werden. Der Einleitpunkt (Schacht) kann wenn nötig mit der zuständigen Ver- und Entsorgungskommission definiert werden. Die Abläufe der Schwimmbecken sind so zu dimensionieren (DN 25) dass nicht mehr als zwei Liter Wasser pro Sekunde abfließen kann.</p> <p>Verfügt eine Liegenschaft über keinen ARA-Anschluss ist das Bassinabwasser in die Jauchegrube abzuleiten. (Angaben über den Beckeninhalt und die Gebührenehöhe erhalten Sie mittels dem Formular Bau resp. Betreiben Schwimmbad, Abnahmeprotokoll Wasser und Abwasser der Gemeinde Buchholterberg)</p>
Anforderung an die Entleerung	<p>Alle Abwässer aus der Bassinentleerung, der Filtrerrückspülung, den Reinigungen, etc. müssen der Kanalisation zugeführt werden. Das abzuleitende Abwasser hat den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Anhang 3.2 zu entsprechen. Der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers muss zwischen 6.5 und 9.0 liegen.</p> <p>Die Bassinentleerung darf erst erfolgen, wenn genügend Zeit verstrichen ist, um die Desinfektionsmittel (z. B. Chlor) zu inaktivieren. D. h. der Beckeninhalt muss vor der Entleerung mindestens eine Woche ohne Chemikalienzugabe stehen gelassen werden. Erfahrungsgemäss werden nach dieser Zeit die geltenden Grenzwerte zur Einleitung in die Kanalisation eingehalten, so dass der Bassininhalt ohne weitere Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet werden kann. Die Entleerung des Schwimmbades darf jedoch nur bei trockenem Wetter erfolgen.</p>
Spezialfälle	Ist kein Kanalisationsanschluss vorhanden ist in jedem Fall ist vorgängig der zuständige Ressortleiter Ver- und Entsorgung zu kontaktieren.
Entsorgung von Chemikalien	Reste von Chemikalien müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Die Entsorgung mit dem Abwasser oder dem Hauskehricht ist verboten.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2010 verabschiedet.